

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 6. Dezember 2017**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1730/14 - 3.2.08

Anmeldenummer: 09007044.2

Veröffentlichungsnummer: 2128483

IPC: F16F9/512

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Bewegungsabhängige Dämpfung

Patentinhaber:
Rheinmetall Landsysteme GmbH

Einsprechende:
Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:
Grundlage der Entscheidung - Widerruf des Patents auf Antrag
des Patentinhabers

Zitierte Entscheidungen:

T 0480/93, T 0084/97

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1730/14 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 6. Dezember 2017

Beschwerdeführerin: Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG
(Einsprechende) Krauss-Maffei-Strasse 11
80997 München (DE)

Vertreter: Feder Walter Ebert
Patentanwälte
Achenbachstrasse 59
40237 Düsseldorf (DE)

Beschwerdegegnerin: Rheinmetall Landsysteme GmbH
(Patentinhaberin) Heinrich-Ehrhardt-Strasse 2
29345 Unterlüß (DE)

Vertreter: Dietrich, Barbara
Thul Patentanwaltsgesellschaft mbH
Rheinmetall Platz 1
40476 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2128483 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 24. Juni 2014.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende P. Acton
Mitglieder: M. Foulger
P. Schmitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der am 24. Juni 2014 zur Post gegebenen Entscheidung hat die Einspruchsabteilung festgestellt, dass das Patent gemäß Hilfsantrag und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des EPÜ genügen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.
- III. Die Beschwerdeführerin beantragte den Widerruf des Patents.
- IV. Am 12. Juni 2017 erging eine Ladung zur mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2017.
- V. Mit Fax vom 20. November 2017 teilte die Patentinhaberin mit, dass sie das Patent zurückziehe.
- VI. Mit Bescheid vom 29. November 2017 teilte die Beschwerdekammer den Parteien mit, dass sie die Erklärung, wonach "das Patent wird zurückgezogen", als einen Antrag auf Widerruf des Patents verstehe und dass dementsprechend der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben werde.

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 113(2) EPÜ kann das europäische Patent nur in einer Fassung aufrechterhalten werden, der der Patentinhaber vorgelegt oder gebilligt hat. Daher ist nach ständiger Praxis das Patent ohne Sachprüfung zu widerrufen, wenn der Patentinhaber der Aufrechterhaltung in der erteilten Fassung nicht

mehr zustimmt und keine andere Fassung vorlegt (siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern, 8. Auflage 2016, IV.C.5.2).

2. Im vorliegenden Fall hat die Patentinhaberin erklärt, das Patent zurückzuziehen. Die Rechtsprechung hat alle im Beschwerdeverfahren abgegebene Erklärungen, die zweifelsfrei bedeuten, dass der Patentinhaber mit dem Widerruf einverstanden ist, als gleichbedeutend mit einem ausdrücklichen Antrag auf Widerruf angesehen. Hierzu gehört die Erklärung, das Patent werde zurückgezogen (siehe z.B. T480/93 oder T84/97). Daher ist das Patent zu widerrufen, ohne dass die Begründetheit der Beschwerde zu prüfen ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Moser

P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt